

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

über die 3. förmliche Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Fasanenfeld II“ gemäß § 10 BauGB der Gemeinde Nottuln

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 18.12.2007 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Fasanenfeld II“ der Gemeinde Nottuln, Ortsteil Nottuln, gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung gebilligt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 98 ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichtsskizze.



Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Fasanenfeld II“ rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung

während, der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997, BGBl. I Satz 2141, ber. 1998 I Satz 137, zuletzt geändert am 21.12.2006 (BGBl. I S 3316), wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von

Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Hinweise:

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

- (3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“
- (4) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) „Unbeachtlich werden:

- 1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

- (6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln,

Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister